

Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- a) Fabrikstraße, Gemarkung Oedt, Flur 10, Flurstücke 123, 244, 489
- b) Dietrich-Girmes-Straße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 549
- c) Färberstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstücke 546, 224 und Flur 10, Flurstück 721
- d) Am Kettfaden, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 515
- e) Am Polfaden, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 548
- f) Am Riet (Weg von Färberstraße zur Weberstraße), Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 547 als Geh/Radweg
- g) Friedensstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 532 tlw. als Gemeindestraße und Flur 8, Flurstücke 263, 538, 539, 540 als Geh/Radweg
- h) Weberstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 545 als Gemeindestraße und Flur 8, Flurstück 73 als Geh/Radweg
- i) Vitusstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 533

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 12.10.2020

Der Bürgermeister
gez.

Lommetz







Maßstab 1 : 3.000







Maßstab 1 : 1.000





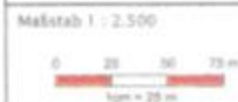


Maßstab 1 : 1.500



Gemeindestraße
 Geh/Radweg





-  Gemeindestraße
-  Geh/Radweg



